



Neu-Stettiner Kreisblatt.

N^o. 49.

Neu-Stettin, den 4. Dezember 1868.

Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Die Klagen über die Vermehrung der Wilddiebstähle auch in unserm Regierungs-Bezirk veranlassen uns, die Handhabung der besonderen für diesen Bezirk zur Verhütung der Wilddiebereien gegebenen Anordnungen hierdurch wiederum in Erinnerung zu bringen. Dieselben sind insbesondere in §. 15, Tit. X; §. 23, 24, Tit. XIV. der Forst-Ordnung für Pommern vom 24. Dezember 1777; §. 13, Tit. IV, §. 9, Tit. II. der erneuerten Forst-Ordnung für Pommern vom 22. Juni 1800; sowie in unseren Amtsblatt-Berordnungen vom 24. October 1813 (Amtsblatt Seite 498). Berordn. vom 24. Januar 1833 (Amtsbl. Seite 24). Berordn. vom 14. August 1838 (Amtsbl. Seite 217/18), des Näheren enthalten und bestimmen im Wesentlichen, daß ohne Attest des betreffenden königlichen Forstbeamten oder des sonstigen Jagdberechtigten weder Wildhäute oder Wildpret in die Städte eingebracht noch Wildhäute von den Gerbern, Riemern oder Sattlern angekauft oder Sahrzumachen angenommen werden dürfen, und daß die ohne Attest eingebrachten Wildhäute und das Wildpret konfiscirt, die der Vorschrift entgegenhandelnden Gerber, Riemer und Sattler aber in eine Geldbuße von 10 Thlr. verfallen sollen.

Die Form der gedachten Atteste aber ist allgemein durch das mit der oben erwähnten Amtsblatt-Berordnung vom 14. August 1838 publicirte Ministerial-Rescript vom 26. Juli 1838, genau vorgeschrieben.

Daß von der lehterwähnten Strafbestimmung auch die auf dem platten Lande wohnenden Sattler, Riemer und Gerber betroffen werden, ist nicht zweifelhaft.

Das königl. Landraths-Amt wolle hiernach die Polizei-Verwaltungen und Gendarmen des dortigen Kreises mit weiterer Anweisung zur strengen Handhabung der vorerwähnten Bestimmungen versehen. Coblin, den 23. November 1868.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g .

Die vorstehende Verfügung wird hiermit zur Kenntniß der Ortspolizei-Behörden und der im Kreise stationirten Gendarmen gebracht.

Neu-Stettin, den 1. Dezember 1868.

Der Landrath v. Busse.

Den nachstehend genannten Hausirgewerbetreibenden sind für das Jahr 1869 Gewerbescheine ausgefertigt worden und zwar für:

1. August Bodage genannt Lade in Altenwalde zu 6 tlr.
2. Joh. Friedrich Ulrich in Crangen zu 16 tlr.
3. Carl Otto in Groß-Crössin zu 12 tlr.
4. Ferdinand

Hackbarth in Eichenberge zu 4 tlr. 5. Wittwe Steinke in Flederborn zu 4 tlr. 6. August Tschlaff in Gellin zu 2 tlr. 7. Wittwe Werth in Gellin zu 6 tlr. 8. Alb. Dorkow in Grünwald zu 16 tlr. 9. Herm. Meister in Klopen zu 16 tlr. 10. Joh. Witt in Lucknis zu 4 tlr. 11. Friedrich Zäske in dito zu 4 tlr. 12. Friedr. Graunke in Lucknis zu 16 tlr. 13. Carl Triebeß in dito zu 16 tlr. 14. Wilhelm Rath in Lübgust zu 16 tlr. 15. Wilh. Pagel in Pielburg zu 6 tlr. 16. August Stern in Pielburg zu 2 tlr. 17. Friedrich Freitag in Kaddas zu 16 tlr. 18. Friedr. Schulz in Königl. Soltnis zu 16 tlr. 19. Carl Molkenthin in Steinfurth zu 2 tlr. 20. Carl Haß in Neu-Balm zu 8 tlr. 21. Hermann Ziegler in Zechendorf zu 16 tlr. 22. Carl Balsanz in Zülkenhagen zu 16 tlr. 23. Wilhelm Kleinschmidt in dito zu 16 tlr. 24. August Knuth in Zülkenhagen zu 16 tlr. 25. August Wilke in Zülkenhagen zu 16 tlr. 26. Ferdinand Scheunemann in Zülkenhagen zu 8 tlr. 27. Joh. Ferd. Pieske in Zülkenhagen zu 8 tlr. 28. verehelichte Franz Binder in Clausshagen zu 16 tlr. 29. Gottlieb Mallon in Heinrichshöhe zu 8 tlr. 30. Ferdin. Dittberner in Klöpfferster zu 6 tlr. 31. Joh. Friedrich Molzahn in Lubow zu 16 tlr. 32. Friedr. Bärwald in Neudorf zu 6 tlr. 33. Carl Ludwig Raasch in Neudorf zu 6 tlr. 34. Johann Fieck in Pöhlen zu 4 tlr. 35. Ferdinand Mund in Pöhlen zu 4 tlr. 36. Carl Mund in Pöhlen zu 6 tlr. 37. Ferdinand Klappstein in Groß-Schwarzsee zu 12 tlr. 38. Wilhelm Harmel in Klein-Schwarzsee zu 4 tlr. 39. Christlieb Kiesel in Zicker zu 6 tlr. 40. Friedrich Kiesel in Zicker zu 6 tlr. 41. Carl Christlieb Marin in Zicker zu 6 tlr. 42. Johann Raffulke genannt Lampsohn in Zicker zu 4 tlr. 43. Albert Griebbach in Zicker zu 16 tlr. 44. Johann Griebbach in Zicker zu 16 tlr. 45. Joh. Gottlieb Griebbach in Zicker zu 16 tlr. 46. Eduard Fahnke in dito zu 16 tlr.

Die Scheine ad 1 bis 27 sind bei der Königlichen Kreis-Steuer-Kasse hierselbst und die ad 28 bis 46 bei der Königlichen Steuer-Receptur in Tempelburg gegen Erlegung der vorbemerkten Steuerbeträge von den Gewerbetreibenden persönlich in Empfang zu nehmen.

Die beantragten Begleiter sind bei Abholung der Scheine mitzubringen.

Die betreffenden Ortsvorstände haben die Gewerbetreibenden hiervon in Kenntniß zu setzen und zur baldigen Einlösung der Scheine aufzufordern.

Neu-Stettin, den 1. Dezember 1868.

Der Landrath v. Busse.

Das Dominium Rothfließ hat den Lämmern seiner Schäferei die Pocken impfen lassen, weshalb dies Gehöft für den Verkehr mit Schafen, Fellen, Wolle und Raufutter während der Dauer der Krankheit hiermit gesperrt wird.

Neu-Stettin, den 3. Dezember 1868.

Der Landrath v. Busse.

Nachdem die Pocken unter den Schafen zu Gellen vollständig abgeheilt sind, wird die deshalb verfügte Sperre dieser Ortschaft hiermit aufgehoben.

Neu-Stettin, den 3. Dezember 1868.

Der Landrath v. Busse.

1. Der in der hiesigen Landarmen-Anstalt wegen Landstreichens und Bettelns detinirt gewesene und am 7. d. Mts. mittelst Reiseroute nach Dirschau gewiesene Kürschner-gesell Johann Friedrich Wilhelm Merkel, 30-Jahr alt,

2. Der wegen Landstreichens und Bettelns detinirt gewesene und am 4ten d. Mts. nach Danzig entlassene Bäcker-gesell Carl Ott, aus Neurmühl bei Rastenburg ge-bürtig, 41 Jahr alt,

sind am Bestimmungsort nicht eingetroffen. Neu-Stettin, den 26. November 1868.

Der Inspector der Landarmen-Anstalt.

Lenz.

Bekanntmachung.

Der am 12ten d. Mts. wegen öffentlichen Ausgebots des in Tempelburg auf dem sogenannten Unger belegenen fisciſchen Salzſpeichers in dem Locale des Königlich-Steuer-Amtes daſelbſt abgehaltene Termin hat wegen zu geringer Betheiligung nicht zu dem gewünſchten Ergebniß geführt, und wird demnach zum nochmaligen Ausgebot deſſelben ein anderweiter Termin in dem beregten Locale auf

Dienſtag, den 8. Dezember d. J. Vormittags 10 Uhr anberaumt, zu welchem Kaufluſtige mit dem Bemerkten hierdurch eingeladen werden, daß Taxe, Hypothekenschein und Kaufbedingungen bis zu dem bezeichneten Termine zu Jedermanns Einſicht in dem vorgenannten Amtſlocale offen liegen, und Abſchriften davon gegen Entrichtung der Copialien beim Königlich-Steuer-Amte zu Tempelburg extrahirt werden können.

Schivelbein, den 23. November 1868.

Königliches Haupt-Steuer-Amt.

Nothwendiger Verkauf.

Daß der verehelichten Bertha Reinhardt geborne Webehorſt gehörige, in hieſiger Feldmark an der Bärwalder Chausſee belegene, im Hypothekenbuch der Häuſer Vol. IV. Tom. 409. No. 203. verzeichnete Grundſtück nebst darauf ſtehenden Wohn- und Wirthſchaftsgebäuden, Bockwindmühle und Schneidewindmühle, gerichtlich abgeſchätzt auf 8506 Thlr. 12 Sgr. 6 Pf. zuſolge der nebst Hypothekenschein in dem Bureau IV. einzusehenden Taxe ſoll

am 7. April 1869 Vormittags 11 Uhr

an ordentlicher Gerichtsstelle ſubhaſtirt werden.

Alle aus dem Hypothekenbuche nicht erſichtlichen Real-Gläubiger, welche aus den Kaufgeldern Befriedigung ſuchen, haben ihre Ansprüche beim Gerichte anzumelden.

Neu-Stettin, den 17. September 1868.

Königliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

Nothwendiger Verkauf.

Daß den Ackerbürger Ludwig Ritterſchen Eheleuten gehörige, in hieſiger Feldmark belegene, im Hypothekenbuch der Landungen Neu-Stettin Vol. 7, Fol. 229, No. 377. verzeichnete Grundſtück gerichtlich geſchätzt auf 5539 Thlr. 13 Sgr. ſoll

am 5. Mai 1869 Vormittags 11 Uhr

an hieſiger Gerichtsstelle im Terminszimmer No. 1. ſubhaſtirt werden.

Taxe und Hypothekenschein ſind in unſerem Prozeß-Bureau IV. einzusehen.

Gläubiger, welche wegen einer aus dem Hypothekenbuch nicht erſichtlichen Realforderung aus den Kaufgeldern Befriedigung ſuchen, haben ihre Ansprüche bei dem Gerichte anzumelden.

Neu-Stettin, den 18. October 1868.

Königliches Kreis-Gericht; I. Abtheilung.

R. O. Lobedan.

Regelmäßige Paſſagierbeförderung
nach Rio Grande do Sul, Sta. Catharina (Blomenau & Dona Francisca), Rio de Janeiro u. s. w.

von Mitte März t. J. an in jedem Monat zu außergewöhnlich billigen Preiſen.

Nähere Auskunſt ertheilt

R. O. Lobedan,

Obrikeitlich concessionirter Expedient in Hamburg,

Gr.-Reichenſtraße 36.

„Die Zeitschrift für gerichtliche Medizin, öffentliche Gesundheitspflege und Medizinal-Gesetzgebung“, welche von Dr. L. G. Kraus in Wien redigirt wird, berichtet in ihrer No. 26. in den Miscellen über „die ausgezeichneten Wirkungen der Johann Hoff'schen Malzpräparate“ (Berlin, Neue Wilhelmsstraße 1), die er in Folge eigener Ueberzeugung und der gewonnenen praktischen Erprobungen auch anderer Aerzte, warm empfiehlt. Der Artikel lautet folgendermaßen:

„Die ausgezeichneten Wirkungen der Hoff'schen Malz-Präparate lassen sich nun nicht mehr wegläugnen, da nicht nur von Laien, sondern auch von ärztlichen Autoritäten und gewissenhaften Praktikern dem Herrn Hoff äußerst schmeichelhafte Anerkennungs-schreiben über eclatante Heilungen schwerer innerer und äußerer Krankheiten zuströmen, die bei einem rationalen Gebrauche seiner Präparate sowohl in der Privatpraxis, als in großen Spitalern erzielt wurden. Hätten wir uns nicht persönlich von der ungeschminkten Wahrheit des eben Gesagten überzeugt, fürwahr, wir hätten das Wort nicht ergriffen, um auf Präparate aufmerksam zu machen, die trotz so vieler Verdächtigungen sich bereits Bahn gebrochen und den Aerzten als vorzügliche Unterstützungsmittel bei der Behebung fast aller die Kräfte alterirenden Krankheiten bestens empfohlen zu werden verdienen. *Facta loquuntur!* und es steht daher nur noch zu wünschen, daß alle Kollegen zuerst die Malz-Präparate gewissenhaft und unbefangen prüfen und sie dann in ihren Klientenkreisen vorkommenden Falls allgemein in Anwendung bringen. Die Zeiten sind gottlob längst vorüber, wo man in dem Wahn lebte, die Heilung aller Krankheiten könne einzig und allein durch Medicamente erzielt werden, die in unsern Apotheken bereitet werden, besonders seit die Forscher nachgewiesen, daß Hebung und Erhaltung der Kräfte die Grundbedingung der Heilung fast aller Krankheiten sei. Daß die Hoff'schen Präparate dies zu erzielen im Stande sind, wie kein ähnliches, darüber haben die ersten Autoritäten der Medizin bereits entschieden. Die segensreichsten Erfolge werden schon mit dem Malzextrakte und der in neuerer Zeit so beliebten Malz-Chokolade des Herrn Hoff in allen Krankheiten des Verdauungstractes, die mit Atonie einhergehen, hervorgebracht. Bei den Diarrhöen der Kinder wird die Malz-Chokolade sicherlich von großem Nutzen sein, denn die Erfahrung bestätigt es, daß die Malzgesundheits-Chokolade nicht nur von den Säuglingen bestens vertragen wird, sondern auch an der totalen Behebung des Uebels, dem so viele Kinder unterliegen, einen großen Antheil hat. Den Lungenkranken kommen die nährenden Bestandtheile der Malzpräparate bestens zu Statten, weil sie, ohne zu reizen, ohne die Verdauungsorgane zu belästigen, ihre kräftigenden Wirkungen üben. Auf den wohlthätigen Einfluß dieser stärkenden Arzneien, auf den Organismus in anderen Krankheiten kommen wir nächstens ausführlicher zurück. Für jetzt wollen wir nur auf die verschiedenen Falsifikate aufmerksam machen, die auch den Namen „Malzextrakt“ führen, aber eher den Körper ruiniren, als ihn wieder herstellen. Das echte Fabrikat trägt auf dem Etiquette den Namenszug Johann Hoff, worauf unsere geehrten Kollegen achten wollen.“

Die alleinige Niederlage für Neu-Stettin und Umgegend befindet sich bei Herrn **R. Hertzberg**, Gasthofsbefizer in Neu-Stettin.

Aufträge von Geh- und Reifepelzen, Muffen, Kragen, Pelletinen u. s. w., wovon Muster zur Ansicht eingetroffen, werde ich auch in diesem Jahre entgegen nehmen und solche, wie früher, billigst und bestens ausführen. **S. M. Behrend** in Neu-Stettin.



Auf dem Dominium Hasenfier deckt ein Schimmelhengst fremde Stuten für 3 Thlr. 10 Sgr.

Der Hengst steht zur Ansicht.

Eggebrecht.

Druck: Keilich in Neu-Stettin. Hierzu eine Beilage: Provinzial-Correspondenz